



## Öffentliche Bekanntmachung

**des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde  
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Für die Golfanlage „Zum Fischland“ in Neuhoof wird weiterhin die Entnahme von Grundwasser aus einem bestehenden Brunnen zur Beregnung der Golfanlage verfolgt.

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als Tatbestand nach § 8 Abs. 1 WHG. Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.3.3 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Prüfung der örtlichen Gegebenheiten ergab, dass der Brunnenstandort das Schutzkriterium Wasserschutzgebiet nach § 51 WHG gemäß Punkt 2.3.8 der Anlage 3 berührt. Bei der Grundwasserentnahme und deren Auswirkungen durch das entstehende Einzugsgebiet ist auch das Umfeld des Vorhabenstandortes zu betrachten.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der beschlossenen Schutzzone III der Wasserfassung Ribnitz-Petersdorf-Ehmkenhagen (Kreistagsbeschluss Nr. 76-XVI/76). Mit der Wasserschutzgebietsverordnung Petersdorf (19.02.2003) wurden neue Schutzzonen für die Wasserfassung Petersdorf festgesetzt. Danach befindet sich der Brunnenstandort außerhalb einer Schutzzone. Der Grundwasserkörper WP\_KO\_14\_16 befindet sich in einem guten mengenmäßigen aber nicht guten chemischen Zustand. Dieser wird auf diffuse Stoffeinträge aus der Landwirtschaft zurückgeführt. Die Entnahme ist nicht mit weiteren Stoffeinträgen verbunden. Durch ein Monitoring können Auswirkungen frühzeitig erkannt und gemindert werden. Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Trinkwasserversorgung (ca. 1 km Entfernung) sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 18.06.2020

Im Auftrag

  
Jan Trenkmann  
Fachdienstleiter Umwelt

